

Bergaer



Zeitung



Amtsblatt für Berga an der Elster

Jahrgang 15

Freitag, den 7. Mai 2004

Nummer 05

Einladung

zum „Tag der offenen Tür“ für Jugendliche,
Eltern und Großeltern

- Wo:** Jugendclub Berga
Wann: 09.05.2004
ab: 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen
ab: 16.00 Uhr brennt der Rost



Hinweise zur Sonderausgabe der Bergaer Zeitung

**Sehr geehrte Einwohner von Berga und den Ortsteilen,
sehr geehrte Leser der Bergaer Zeitung,**

mit der heutigen Zeitung halten Sie eine Sonderausgabe des Amtsblattes der Stadt Berga/Elster in den Händen, welche nur amtliche Bekanntmachungen enthält. Dieses ist aufgrund von Veröffentlichungsvorschriften und kurzfristigen Terminstellungen erforderlich.

Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung erscheint für Sie regulär am 14. Mai 2004, in der Sie wieder die allgemeinen Berichte, Hinweise und Informationen für die Bürger der Stadt Berga/Elster finden werden.

Stadtverwaltung Berga/Elster

**gez. Büttner
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

zur 46. Sitzung des Stadtrates der 3. Wahlperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit laden wir Sie zur 46. Sitzung des Stadtrates der 3. Wahlperiode am

**Mittwoch, dem 12. Mai 2004, um 19:00 Uhr
ins Rathaus Berga/Elster Sitzungssaal**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Protokoll der 45. Sitzung des Stadtrates
hier: Beschlussfassung
- TOP 3: Bericht des Bürgermeisters
- TOP 4: Schöffenwahl 2005
hier: Beschlussfassung/Wahl der Vorschlagsliste der Stadt Berga für die Schöffen
- TOP 5: Flächennutzungsplan Berga/Elster
hier: Abwägung der Stellungnahmen öffentlicher Belange und Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan
- TOP 6: Regionales Entwicklungskonzept Elstertal
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe REK Elstertal
- TOP 7: Übertragung von Stammaktien der kommunalen Gasversorgungsbeteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KGVT AG) auf die Stadt Berga/Elster
hier: Beratung und Beschlussfassung
- TOP 8: Grundstücksangelegenheiten
- Der TOP 8 findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Stadtverwaltung Berga/Elster

**gez. Büttner
Bürgermeister**

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2005

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen wird in der Zeit vom

13.05.2004 - 19.05.2004

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, in 07980 Berga/Elster, Zimmer 3.02 während der nachfolgend aufgeführten Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

Montag.....09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag09:00 - 12:00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet ab dem Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift, mit Begründung, Einspruch erhoben werden, dass die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen, nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

**gez. Büttner
Bürgermeister**

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. Juni 2004

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Stadt Berga/Elster

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am 18. Mai 2004, um 18.00 Uhr in Berga/Elster, Am Markt 2, Rathaus - Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Berga/E., den 22.04.2004

Winkler

Gemeindewahlleiter

Stadt: Berga/Elster

Landkreis: Greiz

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde Berga/Elster wird in der Zeit **vom 24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Berga/Elster - Sekretariat

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **28. Mai 2004 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde, Rathaus Berga/Elster - 2.07 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. Mai 2004** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis **Greiz** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - wenn er seine Wohnung ab dem **10. Mai 2004** in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.

- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **23. Mai 2004** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **28. Mai 2004** versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Juni 2004, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

1.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Berga/E., den 26.04.2004

Winkler
Gemeindevorstand

Stadt: Berga/Elster

Landkreis: Greiz

Wahlkreis: 40

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 4. Thüringer Landtag am 13. Juni 2004

1.

Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde Berga/Elster liegt in der Zeit vom **24. bis 28. Mai 2004** während der Dienststunden im Rathaus Berga/Elster - Sekretariat zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **28. Mai 2004 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeinde **Rathaus Berga/E. - 2.07** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. Mai 2004** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 40 Greiz** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem **3. Mai 2004** in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung bis zum **23. Mai 2004** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes bis zum **28. Mai 2004** versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Juni 2004, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Berga, den 26.04.2004

Winkler

Gemeindevorstand

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Berga/Elster

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes - ThürNatG - vom 19. April 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung forst- und naturschutzrechtlicher Regelungen vom 15. Juli 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 393), in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes sowie § 2 der Thüringer Kommunalordnung ThürKO - vom 28. Januar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 41) in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 1. Einzelbäume (Nadelbäume) mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 2. Einzelbäume (Obstbäume) mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 3. Einzelbäume (Laubbäume) mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
 1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Eskastanienbäume
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 3. Bäume auf Dachgärten,
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG - vom 7. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie
 5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG - vom 25. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck

- Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient
1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
 6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft

§ 4

Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.
 Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen
 7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
 8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe unter Beifügung eines Lageplanes, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind und einer fotografischen Dokumentation, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 90 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 90 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für

Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes zu entfernten oder zerstörten Bäumen, zu verwenden.

(6) Absatz 4 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgeesehen ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absätze 1 und 4 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Berga vom 16.02.1998 (Amtsblatt Nr. 4/98 der Stadt vom 20.02.1998) außer Kraft.

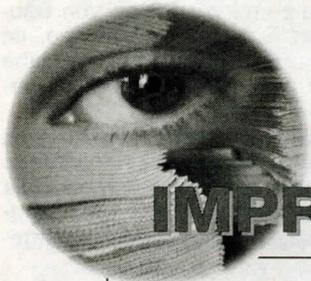
Berga/Elster, den 07.05.04

gez. Büttner
Bürgermeister

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, den 07.05.04

gez. Büttner
Bürgermeister



IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Berga an der Elster

Herausgeber:

Stadt Berga/Elster

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,
07980 Berga

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Wolfgang Kernbach
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.
Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verantwortlicher Leiter

für Geschäftsbereich Kommunen:

Mirko Reise

Erscheinungsweise: Auflage: 2.500 Stck. monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen in Berga/E. einschließlich Ortsteile. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

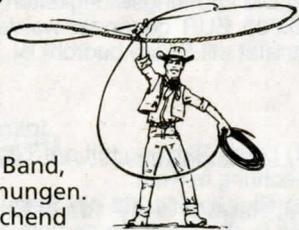


Anzeigenteil

XII. Country-Fest in Bücheloh bei Ilmenau

20.5. bis 23.05.2004

mit Dynamic, Nobile Country Band, AB & ZU und vielen Überraschungen. Zeltmöglichkeiten sind ausreichend vorhanden.



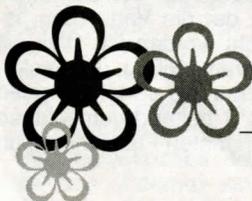
Anzeigenservice

PRIVATanzeigen ONLINE buchen!

Unser Online-Service bietet Ihnen die Möglichkeit, von zuhause aus Ihre persönliche Familienanzeige und Kleinanzeigen aus dem Online-Katalog auszuwählen und aufzugeben - ganz einfach per E-Mail.

Anzeigenservice

Besuchen Sie uns unter <http://www.wittich.de>



Familienanzeigen in Ihrem
Amtsblatt erreichen alle
Verwandten, Freunde und Bekannten.

Die »Kleinen Zeitungen«

mit der großen Information



98704 Langwiesen, In den Folgen 43,
Telefon (0 36 77) 20 50-0
Telefax (0 36 77) 20 50 15,
E-Mail-Adresse:
info@wittich-langwiesen.de



Ihre Prospekte kommen bei unseren Lesern gut an!



Infos unter 0 36 77 / 20 50 - 0

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH GMBH
Heimat- und Bürgerzeitungen



Schwangerschaft mit Komplikationen Gestörte Vaginalökologie häufigste Ursache

In Deutschland enden mehr als sechs Prozent aller Schwangerschaften mit einer Frühgeburt vor der 37. Woche. „Die meisten Frühgeburten werden durch Scheideninfektionen, d.h. durch eine Störung der Vaginalökologie beispielsweise durch Pilze oder Bakterien ausgelöst,“ so der Diplom-Biologe Dr. Andreas Schwiertz. Diese Infektionen treten bei Schwangeren doppelt so häufig wie bei nicht schwangeren Frauen auf. Werden sie nicht rechtzeitig diagnostiziert und behandelt, können sie zu einem Blasensprung, zu einer vorzeitigen Wehentätigkeit und damit zu einer Frühgeburt führen. Da die Infektionen im Anfangsstadium keine Beschwerden verursachen und daher oft zunächst gar nicht bemerkt werden, sind regelmäßige Vorsorge-Untersuchungen bei Schwangeren besonders wichtig. Dazu macht der Frau-

enarzt einen Abstrich zur mikroskopischen Begutachtung und bestimmt den pH-Wert der Vaginalflora, der Hinweise auf eine vorhandene Scheideninfektion geben kann. Allerdings bieten diese Untersuchungen allein noch keine 100-prozentige Garantie dafür, dass eine eventuelle Störung der Vaginalökologie rechtzeitig erkannt wird. Für eine sichere Diagnose empfiehlt sich ergänzend eine Bestimmung des vaginalen Status – ein Analyseverfahren, das vom Institut für Mikroökologie (Herborn) neu



entwickelt wurde. „Mit dieser Vorsorge-Untersuchung kann eine Störung der Vaginalökologie bereits im Frühstadium erkannt und dann rechtzeitig eine entsprechende Therapie eingeleitet werden“, so Dr. Schwiertz. Das als Kassenleistung anerkannte Verfahren sollte nach Expertenmeinung ab der 16. Schwangerschaftswoche zu den gynäkologischen Routineuntersuchungen gehören. Weitere Informationen dazu gibt es unter der Beratungs-Service-Nummer 027 72/58 25 97 (Di./Mi./Do. 8:30-12:30 Uhr; Do. 15:00-19:30 Uhr).

Kompost-einsatz ist wirtschaftlich

Wird in der Landwirtschaft Kompost nach den Regeln der „guten fachlichen Praxis“ ausgebracht, ist dies langfristig wirtschaftlich und trägt zur Nachhaltigkeit bei. Das ist das Ergebnis eines Langzeitversuchs der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) an sechs verschiedenen Standorten mit unterschiedlichen Böden.

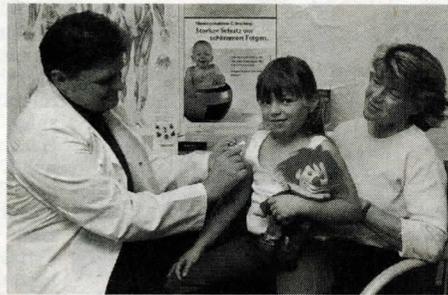
Durch Kompost konnten die Bodenfruchtbarkeit deutlich erhöht und die Erträge stabilisiert werden. Die Verwendung von jährlich sechs bis sieben Tonnen pro Hektar Trockenmasse verbesserte die Humusversorgung und den pH-Wert der Böden und stellte außerdem die Versorgung mit Phosphor, Kalium und Magnesium sicher. Kalk- und Grunddüngergaben konnten vollständig eingespart werden.

Eine ökonomische Bewertung der Kompostverwertung in der Landwirtschaft in Abhängigkeit von Betriebstyp, Bodenart und Häufigkeit der Kompostanwendung ergab, dass der größte Nutzen auf schweren Böden mit suboptimalen Bodenbedingungen in Marktfruchtbetrieben mit negativer Humusbilanz zu erreichen ist.

An dem Forschungsprojekt der Deutschen Bundesstiftung Umwelt waren auch die Gütegemeinschaft Kompost Region Süd in Leonberg, die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Augusten-berg in Karlsruhe, das Institut für Agrarpolitik der Universität Hohenheim und die Hochschule Nürtingen beteiligt.

Hirnhautentzündung durch Meningokokken – die unterschätzte Gefahr

Die Erkrankungen durch Meningokokken der Gruppe C blieben auch im Jahr 2003 mit einem Anteil von 27 % aller Meningokokken-Erkrankungen weiter auf hohem Niveau. Von dieser bakteriellen Infektion sind vor allem Kinder bis 5 Jahre betroffen. Ihr Immunsystem ist noch nicht voll entwickelt und kann sich nicht ausreichend wehren. Aber auch Jugendliche im Alter von 14 bis 19 Jahren erkranken vermehrt. Meningokokken werden durch Tröpfcheninfektion übertragen, das bedeutet, der Erreger wird beim Niesen, durch Husten oder auch beim Küssen unbemerkt von Mensch zu Mensch übertragen. Sind viele Menschen auf engem Raum zusammen (z. B. im Kindergarten, in der Schule oder einer Disco)



Meningokokken-C-Erkrankungen sind vermeidbar. Moderne Impfstoffe bieten wirksamen Schutz.
Foto: Chiron Vaccines

ist eine Ansteckung viel leichter möglich. Eine Hirnhautentzündung oder Blutvergiftung, die durch Meningokokken der Gruppe C hervorgerufen wird, kann neben schwersten Folgeschäden wie Taubheit oder Amputationen sogar zum Tod führen – und das innerhalb weniger

Stunden. Um einer Meningokokken-C-Infektion vorzubeugen, gibt es nur einen Rat: die Impfung. Schon für Kinder ab zwei Monaten gibt es einen ausgezeichneten verträglichen und hoch wirksamen Konjugat-Impfstoff ohne Konservierungsmittel. Für alle ab dem ersten Geburtstag reicht eine einzige Impfung für einen nach derzeitigem Wissensstand lebenslangen Schutz. Fragen Sie jetzt Ihren Arzt oder Kinderarzt nach diesem wirksamen Schutz gegen Meningokokken der Gruppe C. Die Impfung muss in der Regel als Privatleistung selbst bezahlt werden. Weitere Informationen über Meningokokken und den Impfschutz finden Sie im Internet unter www.meningitis.de.

Nieren – Klärwerk des Körpers

Ein untrügliches Zeichen für eine Nierenerkrankung ist Eiweiß im Urin. Wenn das „Klärwerk“ des Körpers nicht richtig funktioniert, werden nicht nur Giftstoffe aus dem Körper gespült, sondern auch Eiweiße, Bakterien und sogar Blutzellen. Die Niere filtert in gesundem Zustand jedoch nicht nur Giftstoffe aus dem Körper, sondern regelt auch den Wasserhaushalt.

Eine Erkrankung kann durch einen unkomplizierten Urintest vom Arzt geklärt werden. Solch eine Untersuchung zählt die Krankenkasse alle zwei Jahre mit Beginn des Vorsorgeprogramms Check-up 35 ab dem 36. Lebensjahr. Im Labor können bereits kleinste Mengen Eiweiß nachgewiesen werden. Außerdem ist der Anteil der Stoffwechselprodukte, die über die Nieren ausgeschieden werden, bei Störung oder Ausfall der Ausscheidungsfunktion in höherer Konzentration im Urin ent-

halten. Zu den häufigsten Nierenstörungen gehört vor allem bei Frauen die Blasen- und Nierenbeckenentzündung. Die hier beteiligten Bakterien wandern von der Blase durch die Harnleiter in die Nieren, wo sie zur Nierenbeckenentzündung führen können.

Wird diese Infektion nicht behandelt oder verschleppt, kann sie zu schweren Nierenschäden führen. Das gilt jedoch auch für alle anderen Nierenerkrankungen, die häufig als Begleiterscheinungen anderer Krankheiten wie Diabetes mellitus, Bluthochdruck, Entzündungen, Gicht und Autoimmunkrankheiten auftreten.

Das Faltblatt „Nierenerkrankungen – Störungen im Klärwerk des Körpers“ ist erhältlich beim Infozentrum für Prophylaxe und Früherkennung (IPF), Postfach 160434, 60067 Frankfurt.

Auch die Zecke erwacht aus dem Winterschlaf!

Der Frühling erweckt die Natur wieder zu buntem Leben und auch die Zecke wird wieder aktiv. Damit besteht für Naturliebhaber ab sofort wieder die Gefahr, durch den Stich einer Zecke mit gefährlichen Krankheitserregern infiziert zu werden. Neben Borreliose übertragen unsere heimischen Zecken in Baden-Württemberg, weiten Teilen Bayerns und einigen Regionen von Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz auch das Virus der „Zecken-Hirnhautentzündung“, medizinisch Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME). Vor den möglichen dauerhaften Folgeschäden einer FSME wie Lähmungen, Sprach- und Bewusstseinsstörungen bis hin zu Koma oder Tod bietet nur die Impfung wirksamen Schutz. Für unbeachteten Naturgenuss in den kommenden Monaten sollten sie sich jetzt mit drei Impfungen



Nur die Impfung bietet wirksamen und verträglichen Schutz vor der Zecken-Hirnhautentzündung binnen drei Wochen gegen FSME impfen lassen. Gut verträgliche Impfstoffe gibt es für Kinder von einem bis elf Jahren sowie für Jugendliche ab zwölf Jahren und Erwachsene. Übrigens der FSME-Impfstoff von Chiron Vaccines für Kinder wurde im „Jahrbuch Kleinkinder 2004“ mit dem Öko-Test-Siegel „sehr gut“ ausgezeichnet. Weitere Informationen unter: www.impfe-sorgenfrei.de.

Das Gold der Rapsfelder

Blühende Landschaften für ein hochwertiges Speiseöl mit vielen Talenten

Der Mai treibt es wieder kunterbunt: sattgrüne Wiesen, dunkle Wälder, weiß blühende Obstbäume, sonnenklarer Himmel und als leuchtender Kontrast dazu blühende Rapsfelder. Aber auch wenn wenige Wochen später die strahlend gelbe Pracht des Rapses ein Ende hat, etwas bleibt. Es sind dünne Schoten mit kleinen, unscheinbaren schwarzbraunen Samenkörnern, aus denen ein besonders hochwertiges und gesundes Speiseöl gepresst wird. So wie die Rapsblüte die frühlommerliche Landschaft vergoldet, vergoldet das Rapsöl mit seiner Vielseitigkeit und seinem Geschmack die feine Genießerküche.

Jahrzehntelang versteckte sich das „Gold“ der Rapsfelder hinter der neutralen Bezeichnung „Pflanzenöl“. Doch wirkliches Talent setzt sich eben durch! Deshalb finden sich in den Regalen des Lebensmittelhandels auch immer häufiger offen deklarierte Rapsölprodukte. Angeboten werden zwei Varianten: das feine Rapsöl mit Allround-Qualitäten und die kaltgepressten Rapsölspezialitäten für die besonderen Momente.

Welches von beiden zum Zuge kommt, hängt von der Frage ab, was zubereitet werden soll. Der hellgelbe „Alleskönner“ ist geschmacks- und geruchsneutral und lässt dem Aroma der frischen Zutaten den Vortritt. Das feine Rapsöl ist hitzestabil bis 180 °C und absolviert alle Küchendisziplinen mit Bravour: Kochen, Backen, Dünsten, Braten und Frittieren. Mit Kräutern und Gewürzen lässt sich aus dem geschmacksneutralen Rapsöl leicht ein delikates Würzöl kreieren: Estragon, Lorbeer, Salbei oder Chili in eine saubere Flasche füllen, mit Rapsöl auffüllen und mindestens eine Woche an einem kühlen, dunklen Ort ziehen lassen.



Blühendes Rapsfeld

Die kaltgepressten Rapsölspezialitäten beeindrucken durch ihren nussigen Geschmack und durch ihre intensive goldgelbe Farbe. Sie sind

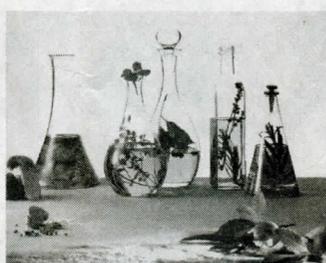
die Spezialisten für die kalte Küche und verfeinern Dips, Marinaden, Majonäsen und Salatdressings mit ihrer ganz besonderen Note.

Goldene Zeiten für die Gesundheit

Mit seinem Fettsäurespektrum sorgt Rapsöl für optimale Verhältnisse

Die blühenden Rapsfelder im Mai verheißen goldene Zeiten – für Genießer und Gesundheitsbewusste. Sein optimales Fettsäuremuster und sein hoher Gehalt an Vitamin E machen Rapsöl zu einem wichtigen Element einer modernen ausgewogenen Ernährung. Ernährungswissenschaftler geben dem wertvollen Speiseöl aus Rapssaat Bestnoten.

Die wichtigste Komponente der Nahrungsfette sind die Fettsäuren, die nach ihrer chemischen Struktur in drei Gruppen unterteilt werden: gesättigte Fettsäuren, ungesättigte Fettsäuren und mehrfach ungesättigte Fettsäuren. Ein gesundes Öl sollte einen möglichst hohen Anteil an ungesättigten Fettsäuren und einen möglichst geringen Anteil an gesättigten Fettsäuren enthalten. Genau das bietet Rapsöl: Nur 6 g gesättigte Fettsäuren pro 100 g ist



unter den pflanzlichen Speiseölen der niedrigste Wert.

Wurden früher ausschließlich den mehrfach ungesättigten Fettsäuren positive Wirkungen auf den Bluthochsterinspiegel zugeschrieben, so ist heute bekannt, dass die einfach ungesättigten Fettsäuren, wie die im Rapsöl reichlich vorkommende Ölsäure (59 g/100 g), einen mindestens ebenso positiven Einfluss haben. Die Ölsäure ver-

bessert die Balance der Blutfette, das bedeutet: Sie lässt das „günstige“ HDL-Cholesterin unbeeinflusst, senkt das „ungünstige“ LDL-Cholesterin und leistet somit einen Beitrag zum Schutz vor Arterienverkalkung.

Während die einfach ungesättigten Fettsäuren vom Körper selbst gebildet werden können, ist dies bei den mehrfach ungesättigten Fettsäuren nicht möglich. Sie müssen mit der Nahrung aufgenommen werden. Hier stehen zwei Fettsäurefamilien im Fokus: die Linolsäure als bekannteste Vertreterin der Omega-6-Fettsäuren und die alpha-Linolensäure als die wichtigste Vertreterin der Omega-3-Fettsäuren. In Rapsöl sind die aus Sicht von Ernährungswissenschaftlern und -medizinern besonders wertvollen Omega-3-Fettsäuren in vergleichsweise hohen Mengen enthalten. Sie unterstützen u. a. die Gehirnfunktion, wirken entzündungshemmend und stärken die Immunabwehr.

Viel hilft jedoch nicht immer viel, es kommt auch auf die richtige Dosis an. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen beiden Fettsäurefamilien in der täglichen Ernährung kann dazu beitragen, das Herzinfarktrisiko zu verringern und Krebserkrankungen vorzubeugen. Das gilt mittlerweile als wissenschaftlich erwiesen. Im Rapsöl sind Omega-3- und Omega-6-Fettsäuren in nahezu optimaler Relation enthalten.

Außer dem mustergültigen Fettsäurespektrum gibt es noch einen Grund, Rapsöl in den täglichen Speiseplan einzubauen: Ein Esslöffel von dem hochwertigen Pflanzenöl deckt bereits den täglichen Vitamin-E-Bedarf zu rund einem Drittel. Dieses so genannte „Schutzvitamin“ hilft bei der Bekämpfung schädlicher, krebsauslösender freier Radikale (aggressive Sauerstoffverbindungen) im Körper.

Rezept: Süß-scharfe Entenbrust mit Äpfeln

Zutaten für 4 Portionen:

- 2 Entenbrustfilets (700-800 g)
- 5 EL Sojasauce
- 1 EL Sambal Oelek
- 100 ml Weißwein
- Pfeffer
- 200 g Möhren
- 2 Äpfel
- 2 EL Zitronensaft
- 1 walnussgroßes Stück Ingwer
- 3 EL Rapsöl
- 2 - 3 EL Honig
- 150 ml Geflügelfond
- 1/2 Bund Schnittlauch

Zubereitung

Entenbrustfilets waschen, trocken tupfen und in Streifen schneiden. 3 EL Sojasauce, Sambal Oelek, 3 EL Weißwein und Pfeffer verrühren und die Fleischstreifen darin 30 Min. marinieren. Inzwischen Möhren schälen und der Länge nach in dünne Scheiben hobeln. Äpfel waschen, vierteln,

Kerngehäuse entfernen, Apfel in Spalten schneiden und mit dem Zitronensaft beträufeln. Ingwer schälen und fein hacken. 1 EL Rapsöl in den Wok geben und die Fleischstreifen darin unter Rühren knusprig braten, herausnehmen, warm halten. Restliches Rapsöl in den Wok geben, Ingwer darin anrösten, dann Honig und restliche Sojasauce einrühren. Möhren zufügen und 3 Min. unter Rühren glasieren lassen, nach 2 Min. Äpfel zufügen. Entenfleisch wieder untermischen, restlichen Wein und Geflügelfond zufügen und kurz erhitzen. Schnittlauch waschen, trocken schütteln, in breite Röllchen schneiden und über das fertige Gericht streuen. Dazu schmeckt Reis.

